

Vorgaben und Empfehlungen des Instituts für Linguistik
zum Umgang mit generativer KI in Lehre und Studium
Handreichung für Studierende (V1, 19. Februar 2026)

Grundlagen

Diese Handreichung versteht sich als Konkretisierung und Ergänzung, in manchen Fällen als Präzisierung der allgemeinen → Handlungsempfehlungen für Studierende der AG Generative KI (siehe Linkliste).

Generative KI in der Lehre: Kompetenzerwerb

Innerhalb des Studiums sollen verschiedenste Kompetenzen erworben werden. Es gibt deshalb, abhängig von der jeweiligen Kompetenz, gute Gründe für oder gegen den Einsatz Generativer KI.

Grundsätzlich gilt: Betrachten Sie KI nicht als Assistenten, der Ihnen unliebsame Aufgaben komplett abnimmt, sondern als Werkzeug, das Ihre bestehenden Lern- und Schreibgewohnheiten erleichtern und ergänzen kann.

Im Umgang mit KI wird der Erwerb KI-spezifischer Kompetenzen vorausgesetzt, damit ist insbesondere ein **kritischer Umgang** mit KI-generierten Informationen gemeint. KI-Tools können beim Lernen, Schreiben und der Studienorganisation hilfreich sein. Sie können aber auch glaubhaft lügen und schlechte Ratschläge geben. Weil sich oft nicht nachvollziehen lässt, woher generierte Informationen stammen, sind sie **fundamental unwissenschaftlich**.

Wenn Sie KI im Studium einsetzen möchten, sollten Sie ihr deshalb grundsätzlich skeptisch begegnen. Trotzdem ist es sinnvoll, sich mit den Stärken und Schwächen der Tools auseinanderzusetzen, um reflektierte Entscheidungen über ihre Nutzung zu treffen.

Außerdem gilt für KI-Anwendungen, was für die meisten Webseiten gilt: Wenn sie umsonst sind, bezahlen Sie wahrscheinlich mit Ihren Daten. Überlegen Sie sich also gut, was Sie preisgeben möchten. Insbesondere ist es problematisch, persönliche Daten und urheberrechtlich geschütztes Material einzugeben (z.B. wissenschaftliche Texte, die einem Verlag gehören). Siehe hierzu auch die allgemeinen Empfehlungen im Umgang mit generativer KI in Studium und Lehre (Linkliste).

KI im Prüfungskontext

Gerade wenn Sie vorhaben, KI im Prüfungskontext (z.B. beim Schreiben von Hausarbeiten) einzusetzen, **müssen Sie unbedingt mit Ihren Dozierenden besprechen**, was im Rahmen der Lehrveranstaltung und Prüfungsordnung erlaubt und verboten ist. Falls Ihre Dozierenden noch keine klaren Ansagen gemacht haben, suchen Sie das Gespräch mit ihnen! **Ansonsten müssen Sie aktuell davon ausgehen, dass das Fehlen einer expliziten Erlaubnis einem Verbot gleichkommt.**

Rechtliche Aspekte: Was man wissen muss

KI, Plagiate und Täuschung

KI-generierte Texte sind **keine Plagiate** (so das → Rechtsgutachten der RUB, siehe Linkliste). Das ist prüfungsrechtlich aber auch weitgehend irrelevant, weil es dabei in erster Linie um den Tatbestand der **Täuschung** geht, und dieser wird erfüllt, wenn jemand einen nicht „selbstständig“ oder „eigenständig“ verfassten Text als den eigenen ausgibt. Entscheidende Frage für den Umgang mit generativer KI ist also, inwiefern KI-Nutzung als Bestandteil von „eigen-/selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit“ betrachtet wird oder nicht – und dies lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern wird durch die Vorgaben (z.B. durch die Lehrenden) bestimmt.

Dabei sind wiederum nicht Textinhalt oder Textgestalt ausschlaggebend, sondern **die Verwendung** von KI-Tools als Hilfsmittel im Arbeitsprozess.

- Wird ein Hilfsmittel zugelassen, muss es im Belegapparat der schriftlichen Arbeit angegeben werden.
- Eine Täuschung liegt vor, wenn unzulässige Hilfsmittel verwendet wurden oder die Verwendung zulässiger Hilfsmittel nicht angegeben wurde.

Darüber hinaus kann ein KI-generierter Text natürlich auch ein Plagiat sein, wenn die notwendigen Voraussetzungen für ein Plagiat vorliegen – dies ist aber vollkommen unabhängig von seiner Eigenschaft als KI-Produkt zu prüfen.

Nachweis von Täuschungen

Vor kurzem hat ein erstes einschlägiges → Urteil am VG München (siehe Linkliste) zum Nachweis von KI-Nutzung an der TUM einerseits die rechtliche Position der Prüfer*innen gestärkt. Das Gericht hat ihnen „aufgrund ihrer Tätigkeit als Prüfer“ die Aufgabe und Sachkompetenz zugesprochen, in Texten von Studierenden (hier: eines Bewerbers) Abweichungen von den zu erwartenden Standards identifizieren zu können. Eine entsprechende Sorgfalt bei der Begutachtungsarbeit vorausgesetzt, müssten also nicht die Prüfer*innen den KI-Gebrauch beweisen, sondern: *„Der Bewerber hätte, so das Gericht, erklären müssen, wie er [den] Text hatte verfassen können.“*

Andererseits ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das VG München seine Bewertung auf die Sachkompetenz der Prüfer*innen stützt – und das setzt voraus, dass auch alle Lehrenden diese Sachkompetenz im Umgang mit KI-generierten Texten besitzen. Wenn also die Lehrenden nicht zu „ChatGPT-Prüfexpert*innen“ werden sollen, ist der Verweis auf die rechtliche Position der Lehrenden und Institutionen keine ausreichende Strategie für den Umgang mit KI bei schriftlichen Arbeiten.

Datenschutz

Die Eingabe fremder Texte in ein KI-Tool stellt in dem meisten Fällen eine **Urheberrechtsverletzung** dar! Siehe dazu die Informationen in den allgemeinen Empfehlungen im Umgang mit generativer KI in Studium und Lehre (Linkliste).

Bei der aktiven und gewollten Nutzung von **KI-Tools** ist zu bedenken, dass diese (vornehmlich US-amerikanischen) Tools in der Regel nicht mit den Datenschutzregelungen der Goethe-Universität vereinbar sind.

Das HRZ hat daher Lösungen erarbeitet, um allen (oder möglichst vielen) Lehrenden und Studierenden der GU Zugriff auf die wichtigsten Anwendungen generativer KI über „gesicherte“ Zugänge zu ermöglichen. Dabei werden gewissermaßen institutionelle Accounts angelegt, die dann von einzelnen Nutzer*innen (Lehrende und Studierende) ohne Preisgabe individueller Daten verwendet werden können (siehe Linkliste).

Empfehlung: KI ist ein Hilfsmittel

Da die geisteswissenschaftliche Forschung in immer weiteren Arbeitsfeldern die Beherrschung von KI-Tools als Arbeitsmittel voraussetzt, kann es sich die Lehre dort, wo sie auch wissenschaftliche Ausbildung ist, nicht erlauben, auf die Vorteile von KI als Hilfsmittel zu verzichten. Als Orientierungshilfe für einen solchen angemessenen Einsatz von KI dienen vielen E-Learning-aktiven Lehrenden seit vielen Jahren die berühmten → Rules for Tools des E-Learning- und KI-Experten Christian Spannagel (siehe Linkliste). Die ersten Regeln lauten:

1. *Alle Medien und Werkzeuge sind erlaubt.*
2. *Sie verantworten Ihre Arbeitsergebnisse.*
3. *Geben Sie verwendete Hilfsmittel an.*

Dies bedeutet nicht zwingend, dass der Einsatz von KI immer und überall gestattet sein muss (oder auch nur sollte), sondern erklärt generative KI in seiner Eigenschaft als Hilfsmittel **prinzipiell** als „erst mal nicht verboten“. Etwaige Einschränkungen des KI-Einsatzes sind demzufolge aus dem jeweiligen Arbeits- oder Prüfungskontext heraus zu begründen.

Empfehlung: Texte sind zu verantworten

Genauer gesagt: Natürlich müssen nicht nur Texte, sondern alle wissenschaftlichen Diskursbeiträge unabhängig von Format und Medium von ihren Urheber*innen verantwortet werden – und dies ist ebenso eine Frage der **wissenschaftlichen Haltung** wie der **wissenschaftlichen Kompetenz**: Um jenseits eines (bisweilen durch bloße Reproduktion herstellbaren) Arbeitsprodukts den Prozess des eigenen wissenschaftlichen Kompetenzerwerbs in den Mittelpunkt zu stellen, braucht es eine Akzentverschiebung in der Lehre: weg von der Präsentation bloßer Ergebnisse, hin zur Dokumentation von Arbeitsprozessen. Eine solche Fokussierung wissenschaftlicher Kompetenz benötigt das Einüben einer angemessenen wissenschaftlichen Haltung.

Hier soll das Prinzip der **Verantwortungsübernahme für eigenen Text** gelten. Dabei dürfen sich Studierende auch „fremde“ oder KI-generierte Bestandteile „zu eigen machen“ – wichtig ist aber, dass alles Eigene zu verantworten ist, und das heißt:

- Die Studierenden verantworten ihren produzierten Text, indem sie (wie bisher üblich) nach den vorgegebenen Regeln sowohl verwendete Fremdtex te wie Hilfsmittel dokumentieren.

- Die Studierenden verantworten ihren Text aber auch über die Abgabe hinaus, d.h. sie sind ggfs. in der Lage, diesen in anderen Formaten (wie z.B. einer mündlichen Prüfung) zu vertreten.

Ein solcher Ansatz bietet im Übrigen nicht nur entscheidende Vorteile als Grundlage für die Auseinandersetzung mit der KI-, sondern auch mit der Plagiats-Thematik: Denn die Lehrenden müssen nicht mehr den Versuch unternehmen, Studierenden ggfs. nachzuweisen, dass diese etwas Unerlaubtes getan hätten (*wofür die Lehrenden nicht ausgebildet sind*) und dass dieses Tun womöglich mit Absicht geschah (*was nur mühsam und indirekt und auch dann nur juristisch nachweisbar ist*), sondern können sich stärker als bisher auf die Bewertung von wissenschaftlichen Diskursbeiträgen zurückziehen (*die den Kern ihrer Kompetenz ausmacht*).

- Die Lehrenden prüfen (wie bisher üblich), ob ein wissenschaftlicher Diskursbeitrag (z.B. ein Text) den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- Die Lehrenden prüfen im Zweifels- oder Verdachtsfall (z.B. durch eine mündliche Prüfung), ob der*die Urheber*in des Beitrags diesen auch voll und ganz eigen-/selbstständig verantworten kann.

Aktuell geltende rechtliche Rahmenbedingungen

Als Grundlage für die Lehr- und Prüfungspraxis an der Goethe-Universität dienen die Bestimmungen der → Rahmenordnung (RO). In §29 Abs. (1) heißt es, dass **Täuschungsversuche** oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei Prüfungs- oder Studienleistungen mit „**nicht ausreichend**“ gewertet werden. Ein Täuschungsversuch liegt dabei auch vor, wenn die*der Studierende „eine falsche Erklärung nach §§ 17 Absatz 8 und 40 Absatz 16 abgegeben hat“. Absatz (9) regelt, dass bei Nichtbeachtung der „fachspezifisch festgelegten Zitierregeln“ ein Täuschungsversuch zu prüfen ist.

Darüber hinaus gehende **Sanktionierungen** sind Zuständigkeit des jeweiligen Prüfungsausschusses (RO §29 Abs. 83], vgl. → Handlungsempfehlungen für Lehrende der AG Generative KI). Dieser kann bei Fällen „besonders schwerer Täuschung“ den Ausschluss von Wiederholungsprüfungen bis hin zum **Verlust des Prüfungsanspruchs** im Studiengang beschließen. Als „besonders schwer“ gilt dabei aber „insbesondere“ schon die „Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel“ – also der **typische Fall eines Plagiats oder einer unzulässigen KI-Nutzung**. Die **Nicht-Nennung** der KI als Hilfsmittel ist allerdings in jedem Fall **als Täuschung zu werten**.

Zuständige Prüfungsausschüsse sind

- für das Lehramt: der Prüfungsausschuss für Lehramtsstudiengänge der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung (ABL), via Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge (ZPL);
- für Bachelor und Master: der BA/MA-Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

Klarheit herrscht nur bis zu diesem Punkt, die Unsicherheit beginnt beim notwendigen **Nachweis eines Täuschungsversuchs**. Ein sog. Vollbeweis für die Verwendung von KI-Tools ist dabei fast unmöglich und wird auch in Zukunft nicht mit technischen Mitteln möglich sein.

Jegliches Vorgehen gegen Täuschungsversuche durch Plagiat oder unzulässige KI-Nutzung gründet sich auf dem sog. **Anscheinsbeweis** – vgl. dazu die Zusammenstellung im Abschnitt „Hinweise zum Umgang mit Verdachtsfällen...“ der → Handlungsempfehlungen für Lehrende der AG Generative KI (siehe Linkliste).

In diesen Zusammenhang ist auch das oben erwähnte → Urteil des VG München (siehe Linkliste) einzuordnen, das die Begutachtungskompetenz der Prüfer*innen stärkt und die Nachweislast zur Entkräftung des Anscheinsbeweises zur Aufgabe evtl. klagender Prüflinge macht.

Laut → Handlungsempfehlungen für Lehrende der AG Generative KI (siehe Linkliste) müssen im Fall eines begründeten Verdachts unzulässiger KI-Nutzung die **betroffenen Studierenden mit den Vorwürfen konfrontiert** werden. Dafür kommt z.B. ein **Gespräch** in Frage, in dem man Gelegenheit zur Entkräftung des Anscheinsbeweises gibt. Das sinnvollste Vorgehen, das in diesem Zusammenhang vorstellbar wäre, ist jedoch explizit nicht zulässig, weshalb in den Handlungsempfehlungen extra gefettet zu lesen ist:

„Eine Änderung der in der studiengangspezifischen Ordnung festgelegten Prüfungsform in eine nachträgliche mündliche Prüfung zwecks Überprüfung der Eigenleistung bei einem Täuschungsverdacht darf allerdings nicht erfolgen.“ (Abschnitt „Hinweise zum Umgang...“)

Mit anderen Worten: Nur, wenn die Prüfungsordnung ohnehin schon die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung vorsieht, darf eine solche zum Ausräumen eines Täuschungsverdachts genutzt werden.

Neue Eigenständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten

Um den Anspruch auf Verantwortungsübernahme für den eigenen Text einzulösen, bedarf es einer differenzierten Dokumentation des Arbeitsprozesses, was die Verwendung von Hilfsmitteln betrifft.

Prüfungsrechtlich wird dies abgesichert durch eine neue Eigenständigkeitserklärung des Instituts für Linguistik, die seit dem 09.02.2026 in den Studiengänge im Lehramt, alle Bachelorstudiengänge und den Masterstudiengang vorgeschrieben ist. Sie adressiert nicht nur grundsätzlich die Zulässigkeit bestimmter Hilfsmittel, sondern auch die Unterscheidung zwischen zulässiger und unzulässiger Verwendung dieser Hilfsmittel. Sie umfasst auch Abbildungen und kann selbstverständlich für verschiedene Medientypen angepasst werden. Bei Bedarf kann die Erklärung auch für Studienleistungen eingesetzt werden.

Folgender Text ist in Zukunft zu benutzen und die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten:

„Ich versichere hiermit [an Eides statt], dass die vorliegende schriftliche Arbeit nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt wurde. Ich habe die Arbeit selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben. Alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder unveröffentlichten fremden Texten entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dies bezieht sich auch auf die in der Arbeit gelieferten Zeichnungen, Skizzen, bildlichen Darstellungen und dergleichen. Ich habe beim Abfassen der Arbeit

ausschließlich zulässige Hilfsmittel und diese in zulässiger Weise (gemäß den mir gemachten Vorgaben) verwendet. Generative KI (wie z.B. ChatGPT) wurde nicht zum Erstellen des eigenen Texts genutzt. Inwiefern KI ggf. im Arbeitsprozess zur Unterstützung herangezogen wurde, ist im Anhang zur Arbeit genau offengelegt. Diese Arbeit wurde noch nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Studien- oder Prüfungsleistung verwendet. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Regeln als Täuschung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung gewertet und entsprechend sanktioniert werden kann.“

Dokumentation der Verwendung von Hilfsmitteln

Ergänzt wird die Eigenständigkeitserklärung um Vorlagen für die Dokumentation der Verwendung von Hilfsmitteln im Arbeitsprozess. Lehrende formulieren mit deren Hilfe Vorgaben, welche Hilfsmittel-Verwendungen als unzulässig ausgeschlossen werden. Die Studierenden dokumentieren dann für die zulässigen Bereiche, ob und wie eine Nutzung von „anzeigepflichtigen“ Hilfsmitteln vorliegt.

Welche Form der Dokumentation gefordert wird, wird von den Dozierenden entschieden. Falls Ihre Dozierenden noch keine klaren Ansagen gemacht haben, suchen Sie das Gespräch mit Ihnen!

Dokumentation der Verwendung von Hilfsmitteln im Arbeitsprozess, Variante A

Hilfsmittel	Einsatzform	Betroffene Teile der Arbeit	Anmerkungen
...	...	...	...
...	...	...	
...	...	...	...

Das ist die einfache tabellarische Version einer solchen Dokumentation. Sie folgt den → Handlungsempfehlungen für Lehrende der AG Generative KI, die sich wiederum auf einen → Leitfaden der Uni Basel bezieht (Urheberrechtshinweis siehe Linkliste). Ein Beispiel aus diesem Leitfaden sieht wie folgt aus:

KI-basiertes Hilfsmittel	Einsatzform	Betroffene Teile der Arbeit	Bemerkungen
DeepL Translator	Übersetzung von Textpassagen	Ganze Arbeit	
ChatGPT (OpenAI) oder ähnliches	Erstellung von Textvorschlägen, im Text bzw. in Fussnoten gekennzeichnet ChatGPT wurde zum Thema der Arbeit befragt, die Ergebnisse mit eigener Recherche verglichen.	Kapitel 1, S. 3, Abschnitt 2 Kapitel 2, S. 5-7; kompletter Chat-Verlauf im Anhang	
Dream (Wombo)	Erstellung von Visualisierungen	Abb. 2, S. 7 Abb. 9, S. 15	Abb.2, S.7: stark überarbeitet, nur Visualisierungsidee von Dream
...	...	...	...

Dokumentations-Tabelle: Beispiel

Dokumentation der Verwendung von Hilfsmitteln im Arbeitsprozess, Variante B

	zur Inspiration	ergänzend	unterstützend	gestaltend
Themenfindung, Fragestellung	...	...	...	...
Recherche Quellen / Literaturtitel	...	...	...	...
Recherche Inhalte / Informationen	...	...	...	...
Erschließung (z.B. Übersetzung)	...	...	...	...
Strukturierung, Argumentation (outlining)	...	...	...	...
Schreiben Entwurf/ Rohfassung	...	...	...	...
Überarbeitung, Korrektur	...	...	...	...

Diese Matrix stellt einen Entwurf nach Diskussionen mit verschiedenen Fachvertreter*innen über eine → Vorlage des Schreibzentrums dar (Urheberrechtshinweis siehe Linkliste). Dabei wären die verschiedenen Felder der Matrix im jeweiligen fachlichen Gebrauchstext mit konkreten Erläuterungen auszustatten, bevor sie an die Studierenden ausgegeben werden, z.B.:

Vorgaben und Empfehlungen des Instituts für Linguistik zum Umgang mit generativer KI in Lehre und Studium: Handreichung für Studierende (19. Februar 2026)

	zur Inspiration	ergänzend	unterstützend	gestaltend
Themenfindung, Fragestellung	<i>Bereiche/Felder vorschlagen lassen</i>	<i>Teilaspekte vorschlagen lassen</i>	<i>Fragestellung dialogisch verbessern</i>	<i>Fragestellung übernehmen</i>
Recherche Quellen / Literaturtitel	<i>einzelne Titel vorschlagen lassen</i>	<i>Recherche von Teilbereichen / mehreren Titeln</i>	<i>systematische Recherche mithilfe KI-Tool (z.B. Zsfg.)</i>	<i>Literaturliste übernehmen</i>
Recherche Inhalte / Informationen	<i>punktueller Recherche</i>	<i>Recherche von Teilbereichen</i>	<i>systematische Recherche mithilfe KI-Tool (z.B. Zsfg.)</i>	<i>Inhalte großflächig übernehmen</i>
Erschließung (z.B. Übersetzung)	<i>Lesen von Übersetzungen, z.B. für Stil-Entscheidung</i>	<i>Übersetzen einzelner Passagen oder Begriffe</i>	<i>Vergleichen/Prüfen von übersetzten Passagen</i>	<i>Übernahme einer Übersetzung</i>
Strukturierung, Argumentation (outlining)	<i>Vorschläge für Struktur erstellen lassen</i>	<i>Teilbereiche strukturieren lassen</i>	<i>eigene Struktur mit Vorschlägen vergleichen</i>	<i>Struktur übernehmen</i>
Schreiben Entwurf/ Rohfassung	<i>einzelne Passagen schreiben lassen</i>	<i>Teile des Textes schreiben lassen</i>	<i>begleitende Schreibhilfe (z.B. für Stil)</i>	<i>Entwurf übernehmen</i>
Überarbeitung, Korrektur	<i>auf Fehler hinweisen lassen</i>	<i>spezifische Korrekturaufgabe (z.B. Satzbau)</i>	<i>begleitende Korrektur (z.B. Rechtschr., Grammatik)</i>	<i>Korrekturen übernehmen</i>

Bei Verwendung dieser Tabelle lässt sich gut visualisieren, welche Verwendungen unzulässig sind – und wie weit die Studierenden mit dem Gebrauch von Hilfsmittel gehen dürfen. Hier sind zwei Beispiele mit unterschiedlichen Vorgaben für...

...Studienanfänger*innen:

	zur Inspiration	ergänzend	unterstützend	gestaltend
Themenfindung, Fragestellung				unzulässig
Recherche Quellen / Literaturtitel				unzulässig

Vorgaben und Empfehlungen des Instituts für Linguistik zum Umgang mit generativer KI in Lehre und Studium: Handreichung für Studierende (19. Februar 2026)

Recherche Inhalte / Informationen		hiervon wird abgeraten		unzulässig
Erschließung (z.B. Übersetzung)				unzulässig
Strukturierung, Argumentation (outlining)				hiervon wird abgeraten
Schreiben Entwurf/ Rohfassung			hiervon wird abgeraten	nur für Teile, dann kenntlich zu machen
Überarbeitung, Korrektur				

... für fortgeschrittene Studierende:

	zur Inspiration	ergänzend	unterstützend	gestaltend
Themenfindung, Fragestellung				unzulässig
Recherche Quellen / Literaturtitel				hiervon wird abgeraten
Recherche Inhalte / Informationen				unzulässig
Erschließung (z.B. Übersetzung)				unzulässig
Strukturierung, Argumentation (outlining)				hiervon wird abgeraten
Schreiben Entwurf/ Rohfassung				nur für Teile, dann kenntlich zu machen
Überarbeitung, Korrektur				

Links / Ressourcenliste

Grundlagen

- Goethe-Universität Frankfurt a.M., AG Generative KI (2023) Einsatz von generativer KI in der Lehre – Handlungsempfehlungen für Studierende, <https://lehre-virtuell.uni-frankfurt.de/knowhow/einsatz-von-generativer-ki-im-studium-handlungsempfehlungen-fuer-studierende/>
- Allgemeine Empfehlungen im Umgang mit generativer KI in Studium und Lehre, <https://lehre-virtuell.uni-frankfurt.de/knowhow/allgemeine-empfehlungen-im-umgang-mit-generativer-ki-in-studium-und-lehre/>
- AI ToolLab HRZ und AG Generative KI, <https://gki.studiumdigitale.uni-frankfurt.de/ai-toollab/>

Rechtliche Aspekte

- Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, hg. v. Jonas LESCHKE / Peter SALDEN, Zentrum für Wissenschaftsdidaktik der Ruhr-Universität Bochum, März 2023, online: <https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/index/index/docId/9734>
- Jochen ZENTHÖFER (2024) Erstes Urteil zu ChatGPT an Hochschulen (faz.net 5.3.2024), <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/student-nutzt-chatgpt-fuer-bewerbung-erstes-urteil-zu-ki-an-hochschulen-19564795.html>
- Maximilian AMOS (2024) Bewerber darf nicht zur Uni: So gut wird's nur mit ChatGPT (beck-aktuell, 4.3.2024), <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/vg-muenchen-uni-bewerbung-ausschluss-chatgpt-kuenstliche-intelligenz>
- Christian SPANNAGEL (2023) Rules for Tools. Version 2.2 (1.10.2023), <https://csp.uber.space/phhd/rulesfortools.pdf>

Eigenständigkeitserklärung mit Dokumentation

- Universität Basel, Vizerektorat Lehre (2023?): Leitfaden „Aus KI zitieren“. Umgang mit auf Künstlicher Intelligenz basierenden Tools, https://dslw.philhist.unibas.ch/fileadmin/user_upload/dslw/Dokumente/MA-Studium/MSG_Sprache_und_Kommunikation/Leitfaden_KI_De_Eng_.pdf ; vgl. AG Generative KI (2023), Einsatz von generativer KI... - Handlungsempfehlungen für Lehrende (s.o.), Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis.
- Schreibzentrum Frankfurt am Main (2024): Lehrenden-Handreichung „Framework zur Entwicklung von Regeln bei KI-gestützten Schreibprozessen“, <https://tinygu.de/KI-RegelFramework> (Stand: 15.04.2024) (Verwendung nach CC-BY-SA 4.0)

Prüfungsrechtliche Aspekte

- Goethe-Universität Frankfurt a.M. (2020) Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020 (22.12.2020),

https://www.uni-frankfurt.de/95837297/2020_12_22_Novellierung_RO_mit_Anlagen_Seitenzahlen.pdf; vgl. AG Generative KI (2023), Einsatz von generativer KI... - Handlungsempfehlungen für Lehrende (s.o.), Abschnitt: Hinweise zum Umgang mit Verdachtsfällen...

- Sibylle SCHWARZ (2023) #ChatGPT und Täuschung in Schule und Hochschule (beck-community, 2.2.2023), <https://community.beck.de/2023/02/02/chatgpt-und-taeuschung-in-schule-und-hochschule>